OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-690042/3/Py/SNi

Datum:
Linz, 2. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 13. Mai 2024, GZ: BHRI/923120011429/23, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Bewilligung der Haftunterbrechung, den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. April 2018 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 21 Tagen sowie wegen vier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes Geldstrafen in Höhe von gesamt 1.100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen in der Dauer von gesamt 12 Tagen, verhängt.

I.2. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 2. April 2024 wurde der Beschwerdeführer darüber in Kenntnis gesetzt, dass dessen zwangsweise Vorführung zum Strafantritt veranlasst werde, da der Beschwerdeführer dem Aufforderungsschreiben vom 14. Oktober 2019 betreffend den Antritt der im dargestellten Straferkenntnis verhängten Freiheits- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe nicht Folge geleistet habe.

I.3. Nach Festnahme und Inhaftierung des Beschwerdeführers am 2. April 2024 stellte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. Mai 2024 einen Antrag auf Haftunterbrechung „nach 42 Tagen“.

I.4. Dieser Antrag auf Bewilligung einer Haftunterbrechung wurde mit – nunmehr in Beschwerde gezogenem – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Mai 2024, GZ: BHRI/923120011429/23, abgewiesen und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen. Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe nach mehreren Haftunterbrechungen die Fortsetzung des Strafvollzugs verweigert, indem sich dieser zumindest einmal entgegen der ausdrücklichen bescheidmäßigen Anordnung nicht selbstständig zur Vereinbarung eines neuen Haftantrittstermins mit der Behörde in Verbindung gesetzt habe. Verfahrensgegenständlich sei der Beschwerdeführer wiederum der Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe nicht freiwillig nachgekommen, sodass die Anordnung der Vorführung zum Strafantritt erforderlich und eine Festnahme und Vorführung zum Haftort erst nach Monaten möglich gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe bereits in der Vergangenheit seinen Wohnort mehrfach gewechselt und die Behörde darüber nicht in Kenntnis gesetzt oder versucht, der Festnahme durch die Polizei zu entgehen. Ankündigungen des Beschwerdeführers, Ersatzfreiheitsstrafen freiwillig zu verbüßen, wären von diesem nie eingehalten worden. Aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers könne begründet angenommen werden, dass dieser nicht bereit sei, die Freiheits- sowie Ersatzfreiheitsstrafen anzutreten und die Aufforderungen der Behörde zu befolgen. Dementsprechend

bestünde die Gefahr, dass sich der Beschwerdeführer durch Untertauchen der weiteren Strafverfolgung entziehe.

I.5. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 11. Juni 2024 Beschwerde, in welcher dieser begründend vorbrachte, seit dem Jahr 2021 jährlich Strafen verbüßt zu haben, wobei er auch dieses Jahr seine Strafe im Oktober verbüßt hätte. Der Beschwerdeführer hätte in diesem Fall seine Strafe begleichen und für seine Familie sorgen können, wobei er sich der Strafe nie entzogen hätte. Er habe nur für seine Familie sorgen wollen, weshalb er einen Aufschub des Strafvollzugs bis Oktober begehrt habe. Die Voraussetzungen des § 53b Abs. 2 VStG seien nicht gegeben, da keine Flucht vom Vollzug vorliege.

I.6. Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.7. Im Rahmen eines Telefonats vom 1. Juli 2024 gab der zuständige Bearbeiter der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bekannt, dass der Beschwerdeführer am 30. Juni 2024 um 04:29 Uhr aus dem Strafvollzug entlassen wurde. Die durch den Beschwerdeführer bevollmächtigte Ehefrau des Beschwerdeführers stellte mit E-Mail vom 10. Juni 2024 erneut einen Antrag auf Haftunterbrechung, welchem die belangte Behörde mit Bescheid(en) vom 20. Juni 2024 stattgab und den Strafvollzug der noch offenen Ersatzfreiheitsstrafen bis einschließlich 30. Juni 2025 unterbrach. Betreffend den verfahrensgegenständlichen Akt wurde mitgeteilt, dass kein die Haftunterbrechung bewilligender Bescheid erlassen wurde, da der Beschwerdeführer die diesem Verfahren zugrundeliegende (Ersatz)freiheitsstrafe durch den nunmehr durchgeführten Strafvollzug bereits zur Gänze verbüßt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt sowie in die gleichzeitig beim Landesverwaltungsgericht anhängig gewesenen Akten zu den Geschäftszeichen LVwG-690043, LVwG-690044, LVwG-690045, LVwG-690046 und LVwG-690047 sowie durch telefonische Rückfrage betreffend den Strafvollzug des Beschwerdeführers bei der belangten Behörde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 und 3 VwGVG unterbleiben, zumal der Beschwerdeführer keine Verhandlung beantragt hat und das erkennende Gericht eine solche angesichts der vollständigen Klärbarkeit der Sachlage aufgrund der Akten sowie der Rücksprache mit der belangten Behörde nicht für erforderlich hielt. Über dieses Telefonat wurde ein Aktenvermerk angefertigt.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Da der Beschwerdeführer die über ihn mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. April 2018 verhängte Freiheits- sowie Ersatzfreiheitsstrafe trotz entsprechender Aufforderung nicht freiwillig antrat, wurde mit Schreiben vom 2. April 2024 dessen zwangsweise Vorführung zum Strafantritt veranlasst. Folglich wurde der Beschwerdeführer am 2. April 2024 durch Polizeibeamte festgenommen und in weiterer Folge in das Polizeianhaltezentrum B__ überstellt.

Mit dem in Punkt I.3. dargestellten Antrag vom 13. Mai 2024 beantragte der Beschwerdeführer eine Haftunterbrechung, welche folglich von der belangten Behörde mittels Bescheid vom 13. Mai 2024 abgewiesen wurde. Dagegen erhob der Beschwerdeführer die in Punkt I.5. dargelegte und nunmehr beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Beschwerde.

Am 10. Juni 2024 stellte die Ehefrau des Beschwerdeführers unter Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung durch den Beschwerdeführer erneut einen Antrag auf Haftunterbrechung. Diesem Antrag wurde mit Bescheid der belangten Behörde stattgegeben und der Beschwerdeführer folglich am 30. Juni 2024 um 04:29 Uhr aus der Haft entlassen.

Aufgrund der Inhaftierung von 2. April 2024 bis 30. Juni 2024 hat der Beschwerdeführer die mit Straferkenntnis vom 9. April 2018 verhängte Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafe zur Gänze verbüßt.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, den ebenso beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Akten betreffend den Beschwerdeführer sowie aus dem Aktenvermerk betreffend das Telefonat mit der belangten Behörde vom 1. Juli 2024. Insbesondere ergibt sich auch aus den genannten Parallelakten zu den Geschäftszeichen LVwG-690044, LVwG-690045 und LVwG-690046, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers erneut Haftunterbrechung beantragte, welche mit Bescheid der belangten Behörde gewährt wurde und der Beschwerdeführer sodann mit 30. Juni 2024, 04:29 Uhr, aus der Haft entlassen wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
Nach § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß

Art 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, [...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Laut § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht hat die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076; 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

Die in Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl. mwN *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (VwGH 28.04.2011, 2010/11/0007; 29.03.2011, 2009/11/0012; 26.11.2020, Ra 2020/11/0011). In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Dementsprechend ist ein Rechtsschutzbedürfnis unter anderem dann zu verneinen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische

Bedeutung besitzen (vgl. VwGH 20.09.1979, 1090/78; 28.01.1980, 0051/80; 14.02.1980, 0904/78 mwN).

III.3. Verfahrensgegenständlich lag das vom Beschwerdeführer mit der Einbringung der Beschwerde verfolgte Rechtsschutzziel in der Aufhebung des Bescheides, mit welchem dessen Antrag auf Bewilligung einer Haftunterbrechung abgewiesen wurde. Damit wollte der Beschwerdeführer erreichen, vorzeitig aus der Haft entlassen zu werden und einen Aufschub des Strafvollzugs der noch offenen Freiheits- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen zu erlangen.

Aufgrund der Bewilligung des zwischenzeitig erneut gestellten Antrags auf Haftunterbrechung des Beschwerdeführers durch die belangte Behörde wurde der Beschwerdeführer mit 30. Juni 2024 aus dem Strafvollzug entlassen. Angesichts der Inhaftierung von 2. April 2024 bis 30. Juni 2024 hat der Beschwerdeführer die mit Straferkenntnis vom 9. April 2018 verhängte Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafe bereits zur Gänze verbüßt und ist damit das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an einer Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung einer Haftunterbrechung weggefallen. Da der Beschwerdeführer auch bereits aus der Haft entlassen wurde, besteht kein objektives Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Die Beschwerde war deshalb mit Beschluss gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Beschwerdeverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny